



# Satzung

## Kreisverband Zollernalb



### Grundlagen:

#### Art.1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Zollernalb ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland. Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand dieser Partei ist Balingen.
- (3) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland, Kreisverband Zollernalb“. Seine Kurzbezeichnung lautet „AfD Zollernalb“. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

#### Art.2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Landkreis Zollernalb. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Zollernalb ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortverband errichtet ist.
- (3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dies kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.

#### Art.3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Landkreis Zollernalb hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.
- (2) a) Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Zollernalb ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes, in dessen Gebiet der Wohnsitz liegt, sofern es noch keine niedrigere Gliederung gibt.  
b) Sofern eine niedrigere Gliederung vorhanden ist, erfolgt der Neuaufnahme-Beschluss durch den KV-Vorstand in Absprache mit dem Vorstand der niedrigeren Gliederung, Die Abstimmung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

- (3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Zollernalb haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.

#### **Art.4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbandes, muss es diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

#### **Art.5 – Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Zollernalb.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

#### **Organe:**

##### **Art.6 – Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes; sie dient der Willensbildung.
- (2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Vorstandes, wobei die Regelungen des Artikels 3 (2) zu beachten sind.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet i.d.R. im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (4) Das Versammlungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Kreisversammlung zugänglich gemacht. Einsprüche hiergegen sind innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich vorzubringen.

##### **Art.7 I. Kreisvorstand**

- (1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

##### **Art.7 II. Kreis-Ausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Sprechern der Untergliederungen.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisausschusses verfügt über eine Stimme

- (3) Die jeweiligen Untergliederungen können im Falle der Verhinderung des Sprechers /der Sprecher auch durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

### **Art.8 - Schiedsgericht**

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung von Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

### **Kreismitgliederversammlung**

#### **Art.9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.
- (2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

#### **Art.10 – Einberufung und Zusammensetzung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens zweimal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.
- (2) a) Der Kreisvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn, dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.
- b) Solange keine Geschäftsstelle des Kreisverbandes eingerichtet ist, gilt der Wohnsitz eines der gewählten Sprecher als Adresse für das Mitglieder-Verlangen.

#### **Art.11 – Ladungsformen und Fristen**

- (1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:
1. den Anlass der Einberufung
  2. das kalendarische Datum
  3. den genauen Ort ( postalische Adresse )
  4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
  5. die vorläufige Tagesordnung
  6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
  7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

- (2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 14.Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 7.Tage absenden.
- (3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde ; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder per Fax an ihn abgesandt wurde.
- (4) Unabhängig davon kann jedes Mitglied beantragen, seine Einladung ( zusätzlich ) per Post zugestellt zu bekommen
- (5) Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

### **Art.12 – Eröffnung der Versammlung**

- (1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Sprecher / ein Sprecher des KV-Vorstandes nach Absprache im Vorstand die Tagung der Kreismitgliederversammlung; ist dieser verhindert oder lehnt er die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand.  
Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreisversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung eingeladen war.

### **Art.13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung**

Die Kreismitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

### **Art.14 – Rede- und Stimmrecht**

- (1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied der Alternative für Deutschland zu.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

### **Art.15 – Antragsrecht**

Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden.

## **Art.16 – Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen von den Antragstellern mindestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht und den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung zugänglich gemacht werden; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

## **Art. 17 – Wahlen zu Parteiämtern**

- (1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus.
- (3) Bei in sich gleichen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **Art.18 I. Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut. Er vertritt ihn gegenüber den anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; er ist gesetzlicher Vertreter des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein buchhalterisches Unterkonto beim Bankkonto des Landesverbandes geführt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet ( nach Art. 3 der Satzung ) über die Aufnahme neuer Mitglieder
- (5) Der Kreisvorstand führt Beschlüsse des Bundes- und Landesverbandes durch
- (6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der (möglicherweise später) aufgebauten Ortsverbände.
- (7) Der Kreisvorstad ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

## **Art.18 II. Wahl und Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus bis zu 3 Sprechern, bis zu 3 stellvertretenden Sprechern, 1 Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (3) Im Rahmen der Geschäftsführung haben die jeweiligen Sprecher und der Schatzmeister im jeweiligen Einzelfall eine finanzielle Verfügungsgewalt von jeweils maximal 500 €, im Vertretungsfall ebenso die stv. Kreissprecher. Die finanzielle Verfügungsgewalt des Gesamtvorstands beträgt im Einzelfall maximal 2000 €.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen stv. Schatzmeister sowie einen Schriftführer.
- (5) Der Schriftführer, der vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt wird, fertigt die Protokolle der Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen und leitet diese an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums weiter.

#### **Art.19 I. Kreis-Ausschuss**

- (1) Der Kreis-Ausschuss wird durch den KV-Vorstand zur Vorbesprechung bzw. Ausführung von Beschlüssen nach Art.2 der Kreissatzung kurzfristig i.d.R mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.
- (2) Aufgaben der Kreisversammlung nach Art.9 der Satzung können hier nicht abschließend behandelt werden.

#### **Art. 19 II. rechtliche Stellung der Untergliederungen**

Die rechtliche Stellung der Untergliederungen des Kreisverbandes richtet sich nach den Regelungen der Satzung des Landesverbandes.

#### **Art. 20 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer**

- (1) Vor jeder Kreismitgliederversammlung erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt.
- (2) Die 2 Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreisversammlung Bericht.
- (3) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes Zollernalb der Alternative für Deutschland ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland.
- (4) Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

#### **Kandidatenaufstellungen für Wahlen**

##### **Art.21 – Gebietsverband**

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.
- (2) In Aufstellungsversammlungen können Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

##### **Art.22 – Aufstellungsversammlungen**

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

- (2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürfen; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden; im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zur Kreismitgliederversammlung.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Der Kreisvorstand ist angehalten, eine Person seiner Wahl in Absprache mit dem Kreis-Ausschuss der Aufstellungsversammlung vorzuschlagen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art.23 – Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes Zollernalb oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von mindestens zwei Drittel, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird. Die Fristen richten sich nach den in Art.16 genannten Angaben.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung bzw. Verschmelzung des KV Zollernalb mit anderen Gliederungen nach Absatz (1) ist binnen Monatsfrist zu wiederholen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung ist nur dann möglich, wenn die erste Abstimmung durch die zweite Abstimmung mit mind. zwei Drittel-Mehrheit bestätigt wird.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

### **Art.24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Zollernalb in Kraft; zugleich tritt die vorher gültige Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Kreisverbandes Zollernalb beschlossen worden ist.

### **Art.25 – Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt

hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung bestimmten Zeit ( Frist oder Termin ) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit ( Frist oder Termin ) als vereinbart gelten.

Anmerkung:

Erlass der ursprünglichen Satzung in Balingen am 08.11.2013,

Versammlungsleitung Ronald Geiger, stv. Sprecher der Alternative für Deutschland Baden-Württ.

Egänzung und Erweiterung der Satzung:

Balingen, am 28.April 2018

Versammlungsleitung: Hans-Peter Hörner und Peter Rebstock, Kreissprecher AfD Zollernalb

Protokoll: Dr. Joachim Wald, stv. Kreissprecher der AfD Zollernalb